jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/9/19 95/05/0233

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1995

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien
L82000 Bauordnung
L82009 Bauordnung Wien
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

BauO Wr §1 Abs1;
BauO Wr §8 Abs1;
BauRallg;
B-VG Art139;
B-VG Art18 Abs2;

Rechtssatz

Eine gesetzliche Bestimmung wie § 1 Abs 1 Wr BauO (die der VfGH im E 2.3.1995, G 289/94 ua, mit Ablauf des 31.8.1996 aufgehoben hat), die eine Verordnungsänderung nur unter bestimmten Voraussetzungen zuläßt, kann nicht dahin ausgelegt werden, daß sie die Anordnung der bloßen Zurückdrängung früherer Verordnungsbestimmungen im Falle einer Änderung anstelle einer Derogation früher bestehender Verordnungsbestimmungen enthalte (hier galt für das verfahrensgegenständliche Grundstück nach Aufhebung des betreffenden Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes durch den VfGH im Zeitpunkt der Entscheidung der Bauoberbehörde keine durch einen Flächenwidmungsplan festgelegte Widmung, weshalb § 8 Abs 1 Wr BauO, wonach für das durch Bebauungspläne nicht erfaßte Stadtgebiet bis zur Festsetzung dieser Pläne die Bausperre gilt, zu Recht angewendet wurde).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050233.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at